

Bilanzfälschung, Kurs- und Marktpreismanipulation sowie fehlerhafte Publizität: Hauptprobleme aus kriminalstrafrechtlicher Sicht

Susanne Walther

- I. Einführung
- II. Die Strafbarkeit von Bilanzfälschung, Marktpreismanipulation und fehlerhafter Publizität nach den geltenden Strafgesetzen
 - 1. „Bilanzfälschung“ – Vom Fälschungsdelikt zum Darstellungsdelikt
 - 2. „Kursbetrug“: Vom (Pseudo-)Betrugsdelikt zum Manipulationsdelikt
 - 3. Publizitätsdelikte (fehlerhafte *Ad-hoc*-Publizität)
- III. Der Ruf nach dem Strafrecht – Hauptprobleme aus strafrechtlicher Sicht
 - 1. Die Rechtsgüterfrage – Wer soll strafrechtlich geschützt werden? Soll der Anleger „Verletzter“ im strafrechtlichen Sinne sein?
 - 2. Strafrecht als geeignetes und gebotenes Instrument?
 - 3. Bestimmtheitsgrundsatz – Artt. 103 II, 104 I 1 GG
Probleme der strafbewehrten Verbotsdefinition im Strafgesetz selbst
 - 4. Das „Einwirkungsdelikt“ als Königsweg?
§ 38 I Nr. 4 WpHG zwischen Unternehmensdelikt und Erfolgsdelikt
- IV. Ausblick

I. EINFÜHRUNG

Zu den spannendsten Fragen gehört gegenwärtig die nach der angemessenen Rolle des Rechts bei der Regulierung der Finanzmärkte. Dabei geht es nicht nur darum, welche Verhaltensweisen verboten und welche erlaubt sein sollen, sondern natürlich auch um den Einsatz von Zwangsmaßnahmen und Sanktionen: Ohne deren Verfügbarkeit kann von „Recht“ nicht die Rede sein (bzw. es steht eben nur auf dem Papier). Damit aber sind wir schon bei den Kernproblemen: Erstens, unter welchen Voraussetzungen – und mit welcher Zielrichtung – ist es überhaupt angezeigt, mit den Mitteln des Rechts in einen Markt einzugreifen, der ja ökonomischen Eigengesetzlichkeiten folgt und insofern auch Selbstregulierungskräfte besitzt?¹ Zweitens, welche Rolle – wenn überhaupt – kann man sich hier für das Strafrecht vorstellen, und was ist von der jüngsten Gesetzgebung auf diesem Gebiet zu halten?

Rechtspolitik und Rechtspraxis sind zunächst mit der komplexen Frage konfrontiert, wie der (sogar) strafrechtlich zu missbilligende *Eingriff* in den Markt überhaupt definiert und abgegrenzt werden kann gegenüber kursnegativen Phänomenen, die nicht auf derartigen Eingriffen, sondern vielmehr auf der Eigendynamik des Marktes beruhen.

¹ Ein besonders instruktiver Überblick über die Entwicklungen und Probleme findet sich bei TH. BAUMS, Anlegerschutz und Neuer Markt, ZHR 166 (2002) (Heft 4).